OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753181/11/MB/BD

Datum:
Linz, 28. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, geb tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. Februar 2024, GZ: BA-4-00362876-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 26. Februar 2024, GZ: BA-4-00362876-01, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Sie haben am 04.04.2023 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU, international Schutzberechtigter' bei der BH Perg gestellt. Wegen örtlicher Unzuständigkeit wurde dieser mit 03.05.2023 an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz abgetreten.
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29.11.2023, welche Ihrem Rechtsvertreter, Mag. Dr. C__, Rechtsanwalt in D__, nachweislich am 07.12.2023 zugestellt wurde, wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzuweisen. Gleichzeitig wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Verständigung eine Stellungnahme sowie ergänzende Dokumente bei der Behörde einzubringen.
Am 14.12.2023 langte per E-Mail von Ihrem Rechtsvertreter folgende Stellungnahme ein:
‚Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beziehe mich auf das Parteiengehör vom 29.11.2023 und erstatte in offener Frist die nachstehende Stellungnahme:
Zunächst verweise ich auf das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 08.11.2022, LVwG-752799/2/MZ/CK, wo in einem vergleichbaren Fall die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs 3 NAG angewendet wurde. In Ihrer Verständigung vom 29.11.2023 wird aber in keinem Wort auf diese Ausnahmebestimmung eingegangen.
Der VwGH geht in seiner Judikatur davon aus, dass bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist (vgl etwa VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005). Herr A__ ist seit mehr als 10 Jahren in Österreich rechtmäßig aufhältig. In Österreich lebt seine gesamte Familie, während er in B__ keine sozialen Netzwerke mehr hat. Herr A__ ist auch unbescholten und stellt keine Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Aufgrund seines Alters und seiner Erkrankungen ist er nicht arbeitsfähig, wird aber von seiner in Österreich lebenden Familie unterstützt. Eine Rückkehr nach B__ wäre daher unverhältnismäßig iSd Art 8 EMRK.
Es wird daher ersucht, gem. § 11 Abs 3 NAG vorzugehen und Herrn A__ den Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt EU' zu erteilen.
…'
Am 15.01.2024 langte bei der Behörde die Säumnisbeschwerde vom 15.01.2024 ein.
Am 12.02.2024 fand bei der Behörde in Anwesenheit des Rechtsvertreters und der Tochter eine Befragung zu Art. 8 EMRK statt.
Die Stellungnahme und Nachreichungen wurden in der Beweiswürdigung berücksichtigt.
B) Beweismittel

Folgende Beweise wurden von der Behörde herangezogen:

- Gegenständlicher Antrag
- Auszüge aus dem Fremdenregister, Zentralen Melderegister sowie Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- Bericht v. Amtsarzt v. 13.07.2023
- Stellungnahme v. 14.12.2023
- Bescheid v. BFA v. 03.12.2021
- Reisepass Nr. 01640168, gültig v. 12.07.2017 bis 12.07.2022
- Ärztliche Bestätigung v. 17.03.2023
- Karte f. subsidiär Schutzberechtigte mit Nr. aaa

C) Feststellungen

Sie heißen A__, sind am tt.mm.jjjj geboren und afghanischer Staatsbürger.
Sie leben aktuell in der E-Straße.
Sie sind strafrechtlich unbescholten.
Sie stellten am 04.04.2023 bei der BH Perg einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU, international Schutzberechtigter' gemäß § 45 NAG.
Es konnte nicht festgestellt werden, ob Sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um für Ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

D) Beweiswürdigung

Ihre Identität ergibt sich aus dem vorgelegten Reisepass mit der Nummer 01640168, gültig von 12.07.2017 bis 12.07.2022 sowie Ihrer Karte für subsidiär Schutzberechtigte mit der Nummer aaa.
Ihr derzeitiger Wohnsitz ergibt sich aus dem Antrag vom 04.04.2023 sowie einer aktuellen Abfrage aus dem Zentralen Melderegister.
Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit ergibt sich aus einer aktuellen Abfrage aus dem Fremdenregister.
Ihr Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels geht aus dem vorliegenden Akt hervor.
Dass Sie nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, ergibt sich aus dem Umstand, dass keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.

E) Rechtliche Beurteilung:

Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:
§ 11 NAG
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

§ 45 NAG

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

Fehlender ausreichender Lebensunterhalt

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der

Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von
Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen. Der Richtsatz für ein Ehepaar beträgt für 2024 gem § 293 ASVG monatlich EUR 1.921,46 zuzüglich weiteren regelmäßigen Zahlungen, wie insbesondere Unterkunftskosten und Versicherungskosten.
Sie haben bis dato trotz Aufforderung in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme keine Nachweise zu Ihrem Einkommen vorgelegt. Sie gaben lediglich in der Befragung am 12.02.2024 an, dass Sie EUR 195,00 vom Land Oberösterreich erhalten würden.
Sie haben nicht nachgewiesen, dass Sie über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um Ihren Lebensunterhalt in Österreich finanziell absichern zu können. Somit gilt der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt als nicht erbracht und Sie erfüllen das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG nicht.
Artikel 8 EMRK
Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegen eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz einer Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist.
Bei dieser Beurteilung ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung des Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen unter Berücksichtigung der im § 11 Abs. 3 NAG näher angeführten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (VwGH 29.03.2019, Ra 2018/22/0080).
Sie halten sich zumindest seit 07.01.2014 in Österreich auf. Es wurde Ihnen Anfang 2015 der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter erteilt, welche Ihnen zuletzt bis 10.11.2025 verlängert wurde.
In der Befragung gaben Sie an, dass Ihre Ehegattin sowie vier Kinder, wovon zwei Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft hätten, in Österreich leben würden. Zurzeit würden Sie jedoch getrennt von Ihrer Familie in einer Unterkunft der Volkshilfe wohnen. Befragt, warum Sie nicht bei Ihrer Familie wohnen, gaben Sie in der Befragung an, dass Sie sonst die finanzielle Unterstützung des Landes und Ihre Sozialversicherung verlieren würden. Ihre
Ehegattin und zwei Kinder würden laut Aussagen in der Befragung in F__, Oberösterreich, sowie zwei weitere Kinder in G__, leben. In Zukunft würden Sie jedoch bei Ihrer Familie leben wollen. Sie haben daher ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK.
Sie geben an, keine Bindung mehr zum Heimatstaat B__ zu haben, da Sie keine Verwandte mehr in B__ hätten.
Sie sind strafrechtlich unbescholten.
Sie haben keine Verstöße gegen die öffentliche Ordnung begangen.
Das Privat- und Familienleben ist nicht in einem Zeitpunkt entstanden, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.
Die Dauer Ihres bisherigen Aufenthalts ist nicht in einer den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerung begründet.

Ihr Aufenthalt führt jedoch zu einer finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften, da Sie, wie oben bereits festgestellt, keine festen und regelmäßigen eigenen Einkünfte haben. In der Befragung gaben Sie an, dass Sie im Moment von der Unterstützung des Landes iHv EUR 195,00 und der Kinder leben würden. Würde Ihnen der ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, würden Sie Sozialhilfe beantragen, damit Sie finanzielle Unterstützung, sowie eine Krankenversicherung erhalten würden. Derzeit werden Sie noch vom Land Oberösterreich versichert. Eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ist daher nicht möglich.
Ihrem Rechtsvertreter ist auf die Aussage in der Stellungnahme, dass Sie bei Nichterteilung des Aufenthaltstitels nach B__ zurückmüssten, zu entgegnen, dass die Nichterteilung für die Aufrechterhaltung Ihres Familienlebens keine maßgeblichen Auswirkungen hätte, da Sie über eine befristete Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz verfügen. Die Erlassung einer gegen Sie gerichteten aufenthaltsbeendenden Maßnahme wäre somit nur in Verbindung mit einer (wiederum bekämpfbaren) Aberkennung dieses Status möglich (VwGH 17.10.2022, Ra 2021/22/0158).
Ihr Rechtsvertreter führt in der Stellungnahme ein Erkenntnis des LVwG OÖ vom 08.11.2022 an, bei welchem in einem vergleichbaren Fall die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs. 3 NAG angewendet worden sei. Jedoch ist der Sachverhalt, welcher diesem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht mit gegenständlichem Sachverhalt vergleichbar: Die Beschwerdeführerin hatte bereits eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 NAG inne, für welche ein Verlängerungsantrag eingebracht wurde. Weiters wurde auch ein Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Daueraufenthalts-EU eingebracht. Die belangte Behörde hatte die Niederlassungsbewilligung trotz Nichterfüllung aller Voraussetzungen aufgrund von § 11 Abs. 3 NAG erteilt, jedoch den Zweckänderungsantrag abgewiesen. Das LVwG gab der Beschwerde mit der Begründung statt, dass die Möglichkeit nach § 11 Abs. 3 NAG einen Aufenthaltstitel zu erteilen, nicht nach Art der Aufenthaltstitel differiere, sondern, es sei der angestrebte Aufenthaltstitel – gleichgültig um welche Art des Aufenthaltstitels es sich handle - zu erteilen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist. Im gegenständlichen Fall haben Sie jedoch einen Erstantrag auf Erteilung eines Daueraufenthalts-EU eingebracht, während Sie noch eine gültige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz innehaben. Die Sachverhaltskonstellationen sind nicht vergleichbar, da die Behörde in Ihrem Fall zu der Ansicht gelangt, dass der Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' nicht aufgrund von § 11 Abs. 3 NAG zu erteilen ist.
Unter Bedachtnahme dieser Umstände kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU' in der Gesamtbetrachtung größeres Gewicht zukommt, als Ihren gegenläufigen privaten und familiären Interessen an der Aufrechterhaltung Ihres Familienlebens.
Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt EU' ist daher abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt er Folgendes aus

„1. Beschwerdegegenstand
Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.02.2024 Zl. BA-4-00362876-01, zugestellt am 27.02.2024, erhebt der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter in offener Frist die nachstehende
B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2. Sachverhalt

2.1. Der Bf ist afghanischer Staatsangehöriger und stellte am 07.01.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Mit Bescheid des BAA vom 30.11.2014 wurde dem Bf erstmalig der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Derzeit ist der Bf ebenfalls subsidiär schutzberechtigt. Der Bf ist aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und seiner Erkrankungen nicht in der Lage, die deutsche Sprache dauerhaft zu erlenen. Das wurde durch das amtsärztliche Gutachten nachgewiesen. Er ist aufgrund seiner Erkrankungen ist er auch nicht in der Lage, sich selbst zu erhalten und ist daher von seinen in Österreich lebenden Familienangehörigen abhängig. Der Bf ist mit Frau H__, die in Österreich lebt und ebenfalls krank ist, verheiratet. Dem Bf ist es aufgrund der strengen Grundversorgungsbestimmungen verwehrt, gemeinsam mit seiner Ehefrau zu wohnen. Das Eheleben ist aber weiterhin aufrecht. In B__ hat der Bf kein soziales Netzwerk.

2.2. Mit dem hier angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag des Bf vom 04.04.2023 auf Erteilung des Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt EU' abgewiesen. Der Bescheid wurde dem Rechtsvertreter am 27.02.2024 zugestellt.

3. Zulässigkeit der Beschwerde

Der Bf ist durch den angefochtenen Bescheid in ihren subjektiven Rechten verletzt und daher gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG beschwerdelegitimiert. Aufgrund der Zustellung des Bescheides am 27.02.2024 ergeht die vorliegende Beschwerde fristgerecht.

4. Beschwerdegründe

4.1. Der Antrag des Bf wurde von der belangten Behörde wegen des fehlenden ausreichenden Lebensunterhalts abgewiesen und, weil die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nicht erforderlich sei. Nach Ansicht der belangten Behörde sei der Bf ohnehin aufenthaltsberechtigt, weshalb die Erteilung des Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt EU' keinen Einfluss auf sein Privat- und Familienleben habe.

4.2. Gem. § 45 Abs 1 NAG 2005 kann Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben. Der Bf ist Drittstaatsangehöriger und war jedenfalls in den letzten fünf Jahren ununterbrochen mit dem Status der subsidiär Schutzberechtigten rechtmäßig in Österreich aufhältig. Hinsichtlich der Nicht-Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 IntG wurde ein amtsärztliches Gutachten eingeholt, welches den Bf von dieser Pflicht befreit.

4.3. Der VfGH hob bereits ein Erkenntnis des VwG auf, in dem es in einem vergleichbaren Fall entschied, dass eine Interessenabwägung nicht erforderlich sei, weil aufgrund des erteilten Status des subsidiär Schutzberechtigten auch bei ‚Verweigerung des beantragten Aufenthaltstitels

keine Notwendigkeit des Bf, Österreich zu verlassen, [bestehe und] auch seine Unterstützung und Pflege […] durch seine hier lebenden Familienmitglieder gesichert' sei (vgl. VfGH 22.06.2021, E1489/2021).

4.4. Es ist zu beachten, dass § 11 Abs 3 NAG grundsätzlich für Erstanträge bzw. Verlängerungsanträge konzipiert wurde. Indem aber der Gesetzgeber die Erfüllung des 1. Teiles NAG 2005 zur Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt EU' uneingeschränkt vorsieht und gleichzeitig die Erteilung dieses Aufenthaltstitels an ein bestehendes Aufenthaltsrecht anknüpft, wäre es paradox, das Vorliegen eines

ausreichenden Privat- und Familienlebens gem. § 11 Abs 3 NAG nur deshalb abzulehnen, weil ein bestehendes Aufenthaltsrecht vorhanden ist.
4.5. Zu bedenken ist ebenfalls, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU' gemäß § 45 NAG eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung des Bf bewirken würde, da er zur unbefristeten Niederlassung in Österreich berechtigt wäre, wohingegen seine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter nur bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen zu verlängern sei, welche von ihm nicht beeinflusst werden und ohne sein Zutun wegfallen können. Somit würden behinderte Menschen, die das Erfordernis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel ohne eigenes Verschulden nicht erbringen könnten, jedenfalls benachteiligt. Somit verstößt die Entscheidung der belangten Behörde gegen den Gleichheitsgrundsatz und Art 20 ff GRC.
4.6. Der VwGH geht in stRsp davon aus, dass bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist (vgl etwa VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005). Der Bf verfügt über eine über 10-jährige, durchgehend rechtmäßige Aufenthaltsdauer in Österreich. In Österreich lebt seine gesamte Familie, während er in B__ kein soziales Netzwerk mehr hat. Der Bf ist unbescholten und stellt keine Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Er ist nur deshalb arbeitslos, weil
er krank und arbeitsunfähig ist, weshalb ihm dieser Umstand nicht zu seinem Nachteil vorgeworfen werden kann. Jedenfalls überwiegen seine privaten Interessen gem. Art 8 EMRK die öffentlichen Interessen an der Belastung des öffentlichen Haushalts.
5. Beschwerdeanträge
Aus all diesen Gründen stellt der Bf die nachstehenden
A n t r ä g e
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen sowie
2. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf der Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt EU' gem. § 45 NAG erteilt wird; in eventu
3. den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde nach Verfahrensergänzung zurückverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 16. April 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 10. Dezember 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in der der Sohn des Bf, Herr I__, zeugenschaftlich einvernommen wurde.

I.5. Mit E-Mail vom 12. März 2025 übermittelte ein Vertreter der Direktion für Soziales und Gesundheit – nach Rücksprache mit dem erkennenden Gericht – einen Auszug aus der Grundversorgungsdatenbank den Bf und seine Ehegattin betreffend. Im E-Mail wird überdies mitgeteilt, dass der Bf und seine Ehegattin seit vielen Jahren als subsidiär Schutzberechtigte in Österreich seien. Der Bf sei in

einem organisierten Quartier der Volkshilfe in der J-Straße in D__ untergebracht. Die Ehegattin des Bf wohne derzeit bei ihrem Sohn in F__, Bezirk Perg (Privatverzug). Laut telefonischer Auskunft der Volkshilfe-Betreuerin der Ehegattin des Bf habe es in der Vergangenheit Probleme zwischen den Eheleuten gegeben. Für diese Einschätzung spreche auch eine Anmerkung in der GVS-Datenbank vom 12. November 2021 die Ehegattin des Bf betreffend, wonach ihr Privatverzug genehmigt worden sei, da es Probleme mit dem Bf gebe und sie zu ihrem Sohn privat verziehen wolle.
Grundsätzlich würde die Grundversorgung einen Privatverzug eher jenen Personen gestatten, die über eine gewissen Integration bzw Sprachkenntnisse verfügen. Das Ehepaar verfüge aber über diese nicht. Da es sich um ein älteres Ehepaar handle, würde ein Privatverzug des Bf trotz fehlender Sprachkenntnisse möglich sein, da sich auch schon seine Ehegattin beim Sohn befinden würde, sofern dies vom Sohn und der Ehegattin erwünscht sei.

I.6. Mit Schreiben vom 18. März 2025 übermittelte das erkennende Gericht die in Punkt I.5. genannten Unterlagen dem Bf und der belangten Behörde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

I.7. Mit Schreiben vom 28. März 2025 teilt die belangte Behörde mit, dass sie weiterhin der Ansicht sei, dass dem öffentlichen Interesse an der Versagung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels in der Gesamtbetrachtung größeres Gewicht zukomme als den gegenläufigen privaten und familiären Interessen an der Aufrechterhaltung des Familienlebens des Bf.

I.8. Mit Schreiben vom 1. April 2025 teilte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit, dass sich der Bf und seine Ehegattin mit dem Privatverzug nicht ausgekannt hätten und sich aufgrund der übermittelten E-Mail der Oö. Landesregierung noch einmal um einen Privatverzug bemühen würden. Jedenfalls werde darauf hingewiesen, dass sich der Bf seit mittlerweile 15 Jahren in Österreich aufhalte, weshalb bereits aufgrund der langen Aufenthaltsdauer von einem Überwiegen der privaten Interessen auszugehen sei.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2024 sowie durch Einholung zusätzlicher Informationen betreffend einen allfälligen Privatverzug des Bf.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und hat die afghanische Staatsangehörigkeit.

Am 7. Jänner 2014 stellte der Bf einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30. November 2014 wurde dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

Am 4. April 2023 brachte der Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" bei der BH Perg ein, wo er wegen örtlicher Unzuständigkeit am 3. Mai 2023 der belangten Behörde weitergeleitet wurde.

Der Bf ist mit Frau H__, geboren am tt.mm.jjjj, verheiratet. Aus der Ehe entstammen vier Kinder, wovon zwei Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft haben und in F__ wohnen. Die zwei anderen gemeinsamen Kinder leben in G__.

Der Bf ist derzeit in einem organisierten Quartier der Volkshilfe in der E-Straße in D__ untergebracht. Der Ehegattin des Bf wurde Ende 2021 seitens der für die Grundversorgung zuständigen Behörde der Privatverzug aufgrund von Problemen mit dem Bf genehmigt. Seither lebt die Ehegattin des Bf im Haus des gemeinsamen Sohnes in F__, K-Straße.

Den Ehegatten wäre es jedoch derzeit grundsätzlich möglich, gemeinsam bei ihrem Sohn in F__, K-Straße, zu leben, da die für die Grundversorgung zuständige Behörde auch einem Privatverzug des Bf zustimmen würde.

In B__ verfügt der Bf über kein soziales Netzwerk.

Der Bf verfügt über keine eigenen regelmäßigen Einkünfte und ist nicht selbsterhaltungsfähig. Er ist auf die Grundversorgung des Landes Oberösterreich angewiesen.

Der Bf verfügt über keinen B1-Sprachnachweis. Er ist aufgrund seiner Erkrankungen und seines fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage, die deutsche Sprache zu erlernen oder einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Der Bf ist auf Basis seiner befristeten Aufenthaltsberechtigung über das Land Oberösterreich aufrecht krankenversichert.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, den Ausführungen des Zeugen I__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den nachträglich seitens der Direktion Soziales und Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung vorgelegten Unterlagen.

Die Tatsache, dass es dem Bf grundsätzlich jederzeit möglich wäre, gemeinsam mit seiner Ehegattin im Haus des gemeinsamen Sohnes zu leben, ergibt sich zweifelsfrei aus dem E-Mail der Direktion Soziales und Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12. März 2025.

Das Vorbringen von Seiten des Bf, wonach die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels vordergründig forciert werde, damit der Bf gemeinsam mit seiner Ehegattin seinen Lebensabend verbringen könnte und es auch den Gesundheitszustand seiner Ehegattin verbessern würde, erscheint insofern wenig glaubwürdig, als sich im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens doch herausgestellt hat, dass die Ehegattin des Bf aufgrund von Problemen mit dem Bf einen Privatverzug angestrebt hat und das Ehepaar seither getrennt lebt.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lauten:

„2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) [...]

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch

regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU'

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
[...]"

IV.2. Die relevante Norm des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl I 68/2017 idF BGBl I 76/2022, lautet:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.
(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach ‚Deutsch' positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach ‚Deutsch' auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet ‚Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft' im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,

6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach ‚Deutsch' nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 45 Abs 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

V.2. Der Bf verfügt über die afghanische Staatsangehörigkeit und ist damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG. Mit Bescheid vom 7. Jänner 2014 wurde dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs 1 iVm § 34 Abs 3 AsylG zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Diese Aufenthaltsberechtigung wurde zuletzt mit Bescheid vom 3. Dezember 2021 neuerlich für zwei Jahre verlängert. Somit war der Bf in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt. Aufgrund des vorgelegten Verwaltungsakts ist keine Unterbrechung seines Aufenthalts in Österreich ersichtlich und wird dies auch von keiner Verfahrenspartei behauptet.

V.3. Von der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung ist der Bf gemäß § 10 Abs 3 Z 2 IntG befreit, da der Bf – wie von der Amtsärztin der belangten Behörde mit Schreiben vom 17. März 2023 bestätigt wurde – aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, an Deutschkursen teilzunehmen.

V.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

V.4.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergeben sich keine Hinweise, wonach der Aufenthalt des Bf im Inland öffentlichen Interessen widerstreiten würde. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden könnten.

V.4.2. Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft ist auszuführen, dass der Bf derzeit in einem organisierten Quartier der Volkshilfe in der E-Straße in D__ untergebracht ist und er somit auch die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

V.4.3. Über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz iSd § 11 Abs 2 Z 3 NAG verfügt der Bf auf Basis seiner befristeten Aufenthaltsberechtigung über das Land Oberösterreich.

V.4.4. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Abs 5 leg cit führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Hinsichtlich der finanziellen Mittel ist unbestritten, dass der Bf über keinerlei solche verfügt und für seine Lebensführung jedenfalls auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen angewiesen ist.

V.5. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

V.5.1. Das nationale Recht sieht nach der Judikatur des VwGH sowie des VfGH grundsätzlich nicht vor, im Fall der Bejahung eines Anspruchs nach Art 8 EMRK einen anderen als den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen (VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002; VfGH 22. Juni 2021, E 1489/2021). Wie bereits von der belangten Behörde ausgeführt, ergibt sich aus den bereits zitierten Entscheidungen der Höchstgerichte jedoch lediglich, dass es nicht zulässig ist, nach der Feststellung, dass das Privat- und Familienleben des jeweiligen Beschwerdeführers gemäß Art 8 EMRK iVm § 11 Abs 3 NAG dem Interesse der Republik an der Verhinderung von finanziellen Belastungen der Gebietskörperschaften überwiegt, die Erteilung des konkret beantragten Aufenthaltstitel mit dem Argument zu versagen, dass das als schutzwürdig eingestufte Privat- und Familienleben des jeweiligen Beschwerdeführers mit einem anderen bzw dem bereits innehabenden Aufenthaltsrecht aufrechterhalten werden kann.

Daraus lässt sich jedoch – auch aus Sicht des erkennenden Gerichts – ableiten, dass es durchaus zulässig und auch geboten ist, die Frage, ob das bestehende Privat- und Familienleben des jeweiligen Beschwerdeführers in Österreich durch den bisher innegehabten Aufenthaltstitel aufrechterhalten bzw gewährleistet werden kann, in die Prüfung und Abwägung gemäß § 11 Abs 3 NAG iVm Art 8 EMRK einfließen zu lassen.

V.5.2. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung VfSlg 19.732/2013 festgestellt hat, kommt dem Gesetzgeber bei der Regelung, welchen Personen in Österreich ein dauerhafter Aufenthaltstitel zuerkannt werden soll, ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. In VfSlg 20.282/2018 hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass der Gesetzgeber diesen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum mit der Festlegung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit in § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG nicht überschreitet (dies auch deswegen, weil es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, verschiedene Voraussetzungen für den erstmaligen Zuzug bzw die Erteilung von Aufenthaltstiteln und die Verleihung der Staatsbürgerschaft [vgl VfSlg 19.732/2013] vorzusehen). Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg 20.282/2018 aber auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs 3 NAG

trotz Nichterfüllung der Voraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit der Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn dies auf Grund des Art 8 EMRK geboten ist, und dabei betont, dass auch eine Behinderung einen Umstand darstellen kann, der gemäß § 11 Abs 3 NAG als Aspekt des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen ist.

V.5.3. Im Rahmen der gemäß § 11 Abs 3 NAG iVm Art 8 EMRK vorzunehmenden Interessenabwägung ist zunächst festzuhalten, dass der Bf seit 2014 über den Status als subsidiär Schutzberechtigter verfügt und derzeit nachweislich auch keine Gründe bestehen, die gegen eine neuerliche Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung sprechen würden. Sowohl die Kinder als auch die Ehegattin des Bf leben in Österreich. Über ein soziales Netzwerk in B__ verfügt der Bf nicht (mehr). Aufgrund seines Alters und seines Gesundheitszustandes ist der Bf nicht (mehr) in der Lage in Österreich einer Berufstätigkeit nachzugehen oder die deutsche Sprache zu erlernen.

Hinsichtlich des derzeit bestehenden Privat- und Familienlebens des Bf würde sich – im Falle der Nichterteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels – nichts ändern, lebt der Bf doch bereits seit längerer Zeit in keinem gemeinsamen Haushalt mit seiner Ehegattin und hat sich im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens auch herausgestellt, dass die Ehegattin des Bf aufgrund von ehelichen Problemen nicht tatsächlich mit dem Bf in einem Haushalt zu wohnen beabsichtigt. Davon abgesehen kommt es im Falle der Versagung des gegenständlichen Aufenthaltstitel zu keinerlei Beeinträchtigungen des derzeit bestehenden Privat- und Familienlebens des Bf, kann der Bf den Kontakt zu seiner in Österreich aufhältigen Familie doch wie bisher pflegen. Zumal § 11 Abs 3 NAG explizit lediglich von der „Aufrechterhaltung" des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK spricht, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz Ermangelung der Voraussetzung gemäß § 11 Abs 2 Z 1 bis 7 NAG auch in jenen Fällen als notwendig erachtet, in denen dadurch lediglich eine „Verbesserung" des Privat- und Familienlebens dahingehend eintreten würde, dass der Bf nicht mehr von der staatlichen Grundversorgung, sondern von der wesentlich höheren, staatlichen Mindestsicherung leben könnte.

Insgesamt steht die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels sohin auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 11 Abs 3 NAG iVm Art 8 EMRK sohin der fehlende Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG entgegen.

V.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter